## Anlage zur Klage gegen FRHUG Festival GmbH & Co. KG

Es werden Unterlassungsanträge bezüglich nachfolgender verbraucherschutzwidriger Praktiken geltend gemacht:

- 1. zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen während der Veranstaltung von Musikfestivals
  - a) für die Bezahlung dort angebotener Produkte ausschließlich einen aufladbaren Bezahlchip (RFID-Chip) anzubieten bzw. anbieten zu lassen und für Aufladevorgänge per ec-Karte oder Kreditkarte ein Entgelt von 1,50 EUR zu erheben;
  - b) für die Bezahlung dort angebotener Produkte ausschließlich einen aufladbaren Bezahlchip (RFID-Chip) anzubieten bzw. anbieten zu lassen und eine kostenfreie Aufladung nur mittels PayPal vorzusehen;
  - c) für die Rückerstattung von auf dem Bezahlchip befindlichen Restguthabens eine Frist zu bestimmen, bis zu der Verbrau-cher:innen ihr Rückerstattungsverlangen geltend machen müssen, die kürzer ist als die für den Rückerstattungsanspruch geltenden Verjährungsfrist;
  - d) für die Rückerstattung von auf dem Bezahlchip befindlichen Restguthabens von mindestens 1,00 Euro ein Entgelt von 0,50 EUR zu erheben.
- 2.
  Die Beklagte wird verurteilt, Verbraucher:innen auf der Webseite https://www.lollapaloozade.com/cashless binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils und bis einschließlich 31. Dezember 2026 Informationen darüber bereitzustellen,
  - a)
    dass die Beklagte auf dem Lollapalooza-Festival 2023 in Berlin für Aufladungen des
    RFID-Chips mittels EC-Karte oder Kreditkarte zu Unrecht ein Entgelt von 1,50 EUR
    erhoben hat,
  - b)
    dass im Hinblick auf das Rückerstattungsverlangen von Restgut-haben auf dem RFIDChip gegen die Beklagte die gesetzliche Verjährungsfrist gilt und Verbraucher:innen ihr
    Rückerstattungsverlangen auch noch nach dem 13. Oktober 2023 gelten machen können,
  - c)
    dass die Beklagte für die Rückerstattung von auf dem RFID-Chip befindlichen
    Restguthabens von mindestens 1,00 Euro zu Unrecht ein Entgelt von 0,50 EUR erhoben
    hat.

Der Beklagten bleibt vorbehalten hinzuzufügen, dass sie zu dieser Erklä-rung verurteilt worden ist, wobei sie das Urteil im Einzelnen näher be-zeichnen darf. Die mit der Erstellung der Richtigstellung verbundenen Kosten trägt die Beklagte.